

# **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebus über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 27.11.2020**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 24.11.2021 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebus über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 27.11.2020 beschlossen:

## **Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Cottbus/Chósebus über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 27.11.2020, veröffentlicht im Amtsblatt 13/2020 vom 12.12.2020 und zum 01.01.2021 in Kraft getreten, wird wie folgt geändert:

1.

§ 4 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 4 Gebührensätze**

- (1) Die Mengengebühr für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen (leitungsgebundenen) Schmutzwasserbeseitigung, zur Beseitigung aus zentralen öffentlichen Sammelgruben sowie zur Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben in Wohn- und Gewerbegrundstücken, von Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen und von Einzelgärten beträgt **3,47 Euro/m<sup>3</sup>**.
- (2) Die Mengengebühr für die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage beträgt je angeschlossener Fläche pro Jahr **1,20 Euro/m<sup>2</sup>**.
- (3) Die Mengengebühr für die Beseitigung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen beträgt **17,41 Euro/m<sup>3</sup>**.
- (4) Die Mengengebühr für die Beseitigung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz und den Erholungs- und Wochenendsiedlungen beträgt **23,40 Euro/m<sup>3</sup>**.
- (5) In folgenden Fällen wird ein Zuschlag zur Mengengebühr erhoben:
  - a) Die Anmeldung hat gemäß § 14 Abs. 4 Abwassersatzung spätestens 10 Werktagen vor dem gewünschten Entleerungsbedarf zu erfolgen. Verlangt der Gebührenpflichtige wegen nicht rechtzeitiger Anmeldung einen Entsorgungstermin innerhalb von neun Werktagen nach Anmeldung, wird ebenso wie bei einer Abholung an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag in Höhe von **40,17 Euro je Entsorgung und Grundstück**

erhoben. Der gleiche Zuschlag wird erhoben, wenn nach § 14 Abs. 7 Abwassersatzung eine Entsorgung ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes durchgeführt wird.

- b) In den Fällen des § 14 Abs. 6 Abwassersatzung ist durch den Vorstand der Kleingartenanlage der Entleerungsbedarf der abflusslosen Sammelgruben für die jeweiligen Parzellen spätestens zwei Wochen vor dem abgestimmten einheitlichen Termin (Rollplantermin) bei dem von der Stadt beauftragten Dritten anzumelden. Bei nicht rechtzeitiger Anmeldung der Abfuhr (Nachmeldungen) wird ebenso wie bei Entsorgungen außerhalb des Rollplantermins ein Zuschlag in Höhe von **40,17 Euro je Entsorgung und Parzelle** erhoben.

(6) Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt je Wohneinheit und Jahr: **48,00 Euro.**

(7) Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 2 berechnet sich wie folgt:

Wasserzähler nach 75/33/EWG und nach 2004/22/EG

| Zählergröße<br>nach 75/33/EWG | Zählergröße<br>nach 2004/22/EG | Grundgebühr<br>je Zähler/Jahr |
|-------------------------------|--------------------------------|-------------------------------|
| Qn 2,5                        | Q3 4                           | <b>120,00 Euro</b>            |
| Qn 6                          | Q3 10                          | <b>288,00 Euro</b>            |
| Qn 10                         | Q3 16                          | <b>480,00 Euro</b>            |

  

| Zählerbe-<br>zeichnung | Zählergröße<br>nach 2004/22/EG | Grundgebühr<br>je Zähler/Jahr |
|------------------------|--------------------------------|-------------------------------|
| DN 50                  | Q3 24                          | <b>720,00 Euro</b>            |
| DN 80                  | Q3 64                          | <b>1.920,00 Euro</b>          |
| DN 100                 | Q3 96                          | <b>2.880,00 Euro</b>          |
| DN 150                 | Q3 240                         | <b>7.200,00 Euro.</b>         |

## 2.

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„ (2) Bei der Beseitigung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Erholungs- und Wochenendsiedlungen sowie in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz ist neben den in Abs. 1 genannten Personen derjenige gebührenpflichtig, der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage Mieter oder Pächter der genutzten Parzelle in der Erholungs- und Wochenendsiedlung bzw. des Kleingartens ist und dies durch Vorlage einer Nutzungsberechtigung nachgewiesen hat. Diesem steht insoweit auch ein Recht zur Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben durch die Stadt zu. Die Gebührenpflicht beschränkt sich auf die Gebühr für die Beseitigung des Schmutzwassers aus der abflusslosen Sammelgrube, die sich auf der genutzten Parzelle in der Erholungs- und Wochenendsiedlung bzw. im Kleingarten des Gebührenpflichtigen nach Satz 1 befindet.“

## **Artikel 2**

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Cottbus/Chósebuz, 26.11.2021

gez.

**Holger Kelch**

**Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz**